

Stadtratssitzung vom 24. August 2016

Bericht Nr. 16/2016

Kreditbewilligung Uferweg Schadau-Lachen

Bewilligung eines Verpflichtungskredits von 920'000 Franken für den Bau des Uferwegabschnitts Schadau-Lachengraben

1. Ausgangslage

Mit der Annahme des See- und Flussufergesetzes im Jahre 1982 durch das Berner Stimmvolk wurden die Gemeinden beauftragt, den öffentlichen Zugang zu See- und Flussufern für eine breite Bevölkerung sicherzustellen. Dieses Gesetz verpflichtet die Stadt Thun zur Umsetzung der Uferschutzplanung Schadau bis Lachen mit dem Bau der darin definierten Linienführung.

Mit dem vorliegenden Kreditgeschäft erfüllt der Gemeinderat einen Auftrag des Stadtrates. Am 7. Mai 2009 genehmigte der Stadtrat den Uferschutzplan Abschnitt Schadau bis Lachen und beauftragte den Gemeinderat mit der Umsetzung dieses Beschlusses.

Der Uferschutzplan mit Vorprojekt für den Uferwegabschnitt Schadau bis Lachen wurde nach dem öffentlichen Mitwirkungsverfahren und anschliessender Überarbeitung am 21. Oktober 2009 durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung (AGR) genehmigt. Eine geringfügige Änderung des Uferschutzplans vom 15. September 2015 vereinfachte die Linienführung und ermöglichte die Auslagerung eines alten, geschützten, renovationsbedürftigen Hühnerhauses.

Dank einer intensiven Zusammenarbeit mit den direkt betroffenen privaten Liegenschaftsbesitzern konnte das nun vorliegende Bauprojekt weitgehend den jeweiligen Bedürfnissen entsprechend und ohne massive Störung der Privatinteressen ausgearbeitet werden.

Am 21. September 2011, mit der Eröffnung des Abschnitts Bahnhof bis Schadau, konnte damals ein wesentlicher Bestandteil der bestehenden Weglücken dem See entlang erschlossen werden. Im Anschluss an den Schadaupark Richtung Gwatt fehlt die seenahe Weiterführung des Uferwegs. Bis heute führt keine seenahe Fusswegverbindung weiter Richtung Lachenkanal. Zweimal ist eine Querung der Seestrasse erforderlich zur Nutzung der wenig attraktiven Trottoir-Variante.

Der nun anstehende Verpflichtungskredit für den Bau der seenahen Wegverbindung ermöglicht die Schliessung einer weiteren grösseren Lücke des Uferwegs auf dem Thuner Gemeindegebiet vom Bahnhof via Schadaupark, Lachen, Campingplatz, Bonstettenpark bis an die Gemeindegrenze im Gwatt. Er bildet somit einen wesentlichen Beitrag an die Erschliessung der einzigartigen Uferlandschaft als Naherholungsgebiet der Stadt und Tourismusregion Thun.

Dank diesem Teilstück des Uferwegs entsteht eine attraktive, durchgehende Fussverbindung zwischen Bahnhof und Lachen. Damit wird für die Bevölkerung ein Mehrwert geschaffen.

2. Umsetzung der genehmigten Uferschutzplanung

Am 7. Mai 2009 genehmigte der Stadtrat den Uferschutzplan Schadau bis Lachen mit 26 zu 7 Stimmen. Dieser Beschluss unterstand dem fakultativen Referendum. Das Referendum wurde damals nicht ergriffen. Gleichzeitig beauftragte der Stadtrat den Gemeinderat mit der Umsetzung dieses Projektes. Die Planung wurde nach dem öffentlichen Mitwirkungsverfahren am 21. Oktober 2009 durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung (AGR) genehmigt und damit der politische Prozess bezüglich der Linienführung im Grundsatz abgeschlossen. Mit dem vorliegenden Kreditgeschäft setzt der Gemeinderat einen Auftrag des Stadtrates aus dem Jahre 2009 um.

3. Einvernehmliche Lösung nach langer, konstruktiver Planung

Mit dem vorliegenden Projekt kann eine intensive Planung abgeschlossen werden. Die Zusammenarbeit mit den betroffenen Grundeigentümern war dabei konstruktiv. Im gegenseitigen Einvernehmen wurden gute Lösungen erarbeitet. In den vergangenen Monaten konnte die Stadt mit allen Eigentümern Vereinbarungen unterzeichnen und sämtliche Details vor der Ausführung zusammen mit den Eigentümern lösen. Das Bauprojekt wird unter dem Vorbehalt der Baugenehmigung im Winter 2016/17 realisiert. Im Frühling 2017 ist die Eröffnung des neuen Uferwegabschnittes geplant.

4. Projektbeschreibung

Im Anschluss an den Schadaupark führt der Weg zwischen dem Hotel Seepark und privaten Liegenschaften an die Seestrasse. Mit der Erstellung des Uferwegs Schadau bis Lachengraben kann nun auf die Querung der Seestrasse verzichtet werden. Der Weg führt über ein neues, 80 Meter langes und 2.50 Meter breites Trottoir entlang der Parzellen 1389 und 4886, bevor er zwischen denkmalgeschützten Gebäuden Richtung See weiterführt. Mit dem Belagswechsel von Asphalt entlang der Strasse auf einen chaussierten Mergelbelag gewinnt der Weg wieder seinen mehrheitlich dominanten Charakter eines Uferwegs zurück und verläuft nach weiteren 50 Metern zwischen dem alten Gärtnerhaus und dem ehemaligen Hühnerhaus weiter Richtung Rougemontweg. Am Rougemontweg selbst sind keine baulichen Veränderungen geplant; der offizielle Uferweg führt über die bestehende Quartierstrasse.

Bereits beim Bau des neuen KKThun wurden Anpassungen bei den Bushaltestellen im Bereich KKThun auf der Basis der Uferschutzplanung Schadau bis Lachen vorgenommen. Sie sind nun als Trottoir ausgebaut. Auf eine erneute Querung der Seestrasse, um zu Fuss Richtung Gwatt zu gelangen, kann verzichtet werden.

Auf den in der genehmigten Uferwegplanung vorgesehenen Steg über den Lachenkanal wird bis auf Weiteres verzichtet und so eine Kosteneinsparung von rund 500'000 Franken erreicht. Eine Wegführung über den Lachenkanal muss frühestens bei einer allfälligen Überbauung der Lachenwiese mit einem Hotel oder ähnlicher Nutzung wieder in Betracht gezogen werden.

5. Kunst im öffentlichen Raum – ein Public-Private-Partnership-Projekt

Entlang des Uferwegs steht auch ein ehemaliges und im Bauinventar als erhaltenswerter Bau eingestuftes Hühnerhaus. Das Gebäude befindet sich auf privatem Grund. An der zum Uferweg gerichteten Gebäudedefassade und auf dem Vorplatz soll ein temporäres Kunstprojekt für ein bis maximal zwei Jahre realisiert werden. Durch das Kunstprojekt soll der Uferweg zusätzlich belebt werden und an Attraktivität und Aufmerksamkeit gewinnen.

Es handelt sich dabei um ein durch Private und die öffentliche Hand gemeinsam finanziertes Projekt. Das Kostendach beträgt maximal 40'000 Franken, der Anteil der Stadt Thun maximal 20'000 Franken. Von privater Seite wurden 20'000 Franken zugesichert. Für den Unterhalt des Gebäudes kommt dessen Besitzer auf. Die Kulturabteilung ist verantwortlich für den allfälligen Unterhalt des Projekts.

Gemäss dem Kulturleitbild der Stadt Thun (vom Gemeinderat im Dezember 2013 genehmigt) werden bei Projekten im öffentlichen Raum attraktive Orte bevorzugt, die für eine breite Öffentlichkeit zugänglich sind. Ziel ist es, qualitativ überzeugende und wirkungsvolle Ideen zu realisieren.

6. Finanzielles

6.1 Die Kosten für das Bauprojekt Uferweg Schadau bis Lachengraben sind auf der Basis des Bauprojekts und der vertraglich vereinbarten Landerwerbs-Preise berechnet. Sie berücksichtigen die kantonalen Zahlungen aus dem Fonds des See- und Flussufergesetzes (SFG) an die Erstellung.

6.2 Investitionskosten Neubau Uferweg

Realisierung Uferweg Schadau - Lachengraben	650'000
Landerwerb	160'000
Kunst im öffentlichen Raum, KiöR	20'000
Honorare	90'000
Total Investitionskosten	920'000
Kantonale Beteiligung aus dem Fonds des See- und Flussufergesetzes (SFG) 60%	552'000
Total Nettokosten für die Stadt Thun	368'000

Die auf der Basis des Bauprojekts und der Landerwerbsverträge ermittelten baulichen Investitionen betragen für den Neubau des Uferweges Schadau bis Lachengraben 920'000 Franken. Die Nettokosten zu Lasten der Stadt Thun betragen somit rund 368'000 Franken.

6.3 Folgekosten Neubau Uferweg

Kalkulatorische Zinsen	$368'000 \times 0.5 \times 5 \%$	9'200
Abschreibungen (40 Jahre, nach HRM2)	$368'000 \times 2.5 \%$	9'200
Betriebliche Folgekosten		5'000
Personalaufwand TBA	6 %, LK 10	5'040
Total jährlich wiederkehrende Folgekosten		28'440

6.4 Finanzierung

Die Finanzierung erfolgt im Rahmen der allgemeinen Liquiditätsbewirtschaftung aus verfügbaren und zu beschaffenden Mitteln.

6.5 Finanzielle Tragbarkeit

Im AFP 2016 bis 2019 sind für die Realisierung des Neubaus Uferweg Schadau bis Lachengraben brutto 800'000 Franken enthalten.

7. Terminplanung

Mit allen direkt betroffenen Grundeigentümern liegen Vereinbarungen vor. Unter Vorbehalt der Baugesuchgenehmigung und der Kreditgenehmigung können die Bauarbeiten im Frühling 2017 ausgeführt werden. Die Eröffnung des neuen Uferwegabschnitts ist unter normalen Voraussetzungen auf den Sommer 2017 vorgesehen.

8. Verhältnis zu den Legislaturzielen 2015-2018

Gemäss dem Schwerpunkt 2 der Legislaturziele 2015-2018 soll Thun als Stadt am Wasser gestärkt werden. Das Legislaturziel 5 lautet wie folgt: „Der Wohn- und Lebensraum am Wasser ist attraktiver und erweitert.“ Als Massnahme zu diesem Legislaturziel wurde die folgende Massnahme formuliert: „Uferweg fertig stellen“. Das vorliegende Kreditgeschäft dient damit der Umsetzung der Legislaturziele 2015-2018.

9. Alternativen zum vorliegenden Kreditgeschäft

Im Vorfeld dieses Geschäftes sind von Stadtratsmitgliedern Fragen insbesondere zur Wegführung aufgeworfen worden. Dazu ist festzuhalten, dass es zum genehmigten Weg keine echten Alternativen gibt. Eine Wegführung entlang der Seestrasse wurde vom Amt für Gemeinden und Raumordnung am 29. Januar 2016 als nicht genehmigungsfähig erklärt. Eine Wegführung entlang dem Wasser über einen Steg wurde bereits in einem früheren Verfahrensstadium – unter anderem aus Gründen des Vogelschutzes – verworfen. Die vorliegende Wegführung berücksichtigt die bestehende Gesetzgebung wie auch die Anliegen der betroffenen Grundeigentümer. Wird die von Stadtrat und AGR 2009 genehmigte Wegführung nun wieder in Frage gestellt, gefährdet dies die ausgewogene, über viele Jahre hinweg intensiv verhandelte Lösung.

10. Planbeständigkeit: Rechtssicherheit und Vertrauensschutz

Für den Gemeinderat stellen sich bei den erneuten Diskussionen über die Wegführung grundsätzliche Fragen der Rechtssicherheit und des Vertrauensschutzes. Die Grundeigentümer müssen auf genehmigte Planungen vertrauen dürfen (Grundsatz der Planbeständigkeit). Es widerspräche Treu und Glauben, wenn die Stadt Thun die rechtskräftige Planung nun von sich aus wieder neu diskutieren würde. Die politische Diskussion wurde 2009 geführt. Heute geht es darum, die rechtsgültige Planung umzusetzen und den Uferweg endlich zu realisieren.

Antrag

Gestützt auf diese Ausführungen wird Zustimmung beantragt zu folgendem

Stadtratsbeschluss:

Der Stadtrat von Thun, gestützt auf Artikel 40 Buchstabe a Stadtverfassung und nach Kenntnisnahme vom gemeinderätlichen Bericht vom 29. Juni 2016, beschliesst:

1. Bewilligung eines Verpflichtungskredits von 920'000 Franken als neue Ausgabe zu Lasten der Investitionsrechnung, Verpflichtungskredit Nr. 501/2512.099.0 (Bestandeskonto 1141.10.01) für die Erstellung des Uferwegs Schadau-Lachen.
2. Der Gemeinderat wird mit der Ausführung dieses Beschlusses beauftragt.

Thun, 29. Juni 2016

Für den Gemeinderat der Stadt Thun

Der Vizestadtpräsident	Der Stadtschreiber
Peter Siegenthaler	Bruno Huwyler Müller

Beilagen

1. Chronologie Uferschutzplanung Schadau-Lachen vom 24. April 2016
2. Rechtsauskunft Amt für Gemeinden und Raumordnung AGR, Uferweg Schadau-Lachen, Variante Uferwegführung, vom 29. Januar 2016
3. Situationsplan Uferweg Schadau-Lachen 1:200 vom 3. August 2015